# ZUR SYSTEMATISCHEN STELLUNG DES MEINEIDES.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOCTORWÜRDE

DER

HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT ROSTOCK

VORGELEGT

VON

**FRANZ GRÜNBERG**

REFERENDAR.

ACAD. LAUDBAT. BIBL.

1900.

Druck von A. Hendebett, Berlin S.W., Lindenstr. 90.

Dem Andenken

meines verstorbenen Vaters

sowie

meiner lieben Mutter.

# 1. Römisches Recht.

Zu allen Zeiten, von der Gründung der Stadt an bis zum Zeitalter der classischen Jurisprudenz und darüber hinaus haben die Römer in dem Meineid ein Verbrechen gegen die Gottheit erblickt. Der Staat schritt gegen den Meineidigen nicht ein, sondern überliess dessen Bestrafung der Rache der beleidigten Götter. Diese Auffassung spiegelt sich am deutlichsten in einer Aeusserung des Kaisers Tiberius wieder, der die Erhebung einer Anklage gegen Rubrius wegen violatum numen Augusti mit den Worten: „deorum iniurias deis curae" verbot*). Die Strafe der Götter offenbarte sich, wie man im alten Rom annahm, in dem Blitzstrahl Jupiters; deswegen verordnete Numa Pompilius, dass keinem vom Blitz Erschlagenen die Ehre eines feierlichen Leichenbegängnisses zu Theil würde. Wenngleich man auch später, „nach Ueberwindung des alten Sacralrechts"**), die religiöse Natur des Eides bezw. des Meineides niemals ausser Acht liess***), so behandelte man den Meineid doch zugleich als einen Verstoss gegen die bürgerliche Moral. Bei dieser Auffassung konnte natürlich von einer strafrechtlichen Verfolgung keine Rede sein. Die Ahndung erfolgte — und zwar hier mit peinlicher Gewissenhaftigkeit†) — durch die Censoren in Gestalt der nota censoria. Der Meineidige war einer doppelten Strafe ausgesetzt: der Rache der gekränkten Götter einerseits und der censorischen Rüge andererseits.††) Diese jedoch verlor immer mehr in dem Masse ihre praktische Bedeutung, als der Sittenverfall in der Bürgerschaft um sich griff; die Furcht vor der Strafe der Götter schwand mit dem Sinken des alten Götterglaubens. Jetzt erst begann man den Meineid mit anderen Verbrechen in einen Zusammenhang zu bringen und, nur sofern dieses gelang, auch staatlich zu bestrafen. Zu dem Schritte aber, denselben als ein selbständiges Verbrechen zu betrachten, konnte man sich auch jetzt nicht entschliessen; dazu war die Straflosigkeit des Meineides zu sehr eingewurzelt und der conservative Sinn der Römer, sowie deren Abneigung, mit einem Grundsatz des alten Rechts zu brechen, denn doch zu gross. Der Meineid als solcher blieb

---

*) Tacitus Ann. I, 73.

**) Lauterburg. Eidesverbrechen. S. 33.

***) Cicero, de officiis III, 29: est enim ius iurandum adfirmatio religiosa . . . qui ius igitur iurandum violat, is Fidem violat.

†) Cicero, de off. III, 31: nullum enim vinculum ad adstringendam fidem iure iurando maiores artius esse voluerunt. Id indicant . . notiones animadversionesque censorum, qui nulla de re diligentius, quam de iure iurando iudicabant.

††) Cicero, de legibus II, 9: periurii poena divina, exitium humana dedecus. Vgl. auch Aristoteles (Rhet ad Alex.) οὐδεὶς ἂν ἐπιορκεῖν βούλοιτο φοβούμενος τήν τε παρὰ τῶν θεῶν τιμωρίαν καὶ τὴν παρὰ τοὶς ἀνθρώποις αἰσχύνην.

straffrei*) und wurde nur in Verbindung mit dem crimen laesae maiestatis und dem stellionatus mit Strafe bedroht.

Was den ersteren Fall anbetrifft, so ist es eine wiederkehrende Erscheinung in der Geschichte, dass man der Ehrfurcht vor aufblühenden, kräftigen Herrscherdynastieen dadurch Ausdruck verlieh, dass man bei dem jeweiligen Träger der Krone schwur. So finden wir im alten Testament, dass nach Errichtung des jüdischen Königthums die Sitte aufkam, beim König oder dessen Leben zu schwören. Es wurden beim Leben Saul's**) und dessen Sohnes***), beim Leben David's†) Eide geleistet. Der allgewaltige Zauber, der von der machtvollen Herrschergestalt Karl's des Grossen ausging, äusserte sich u. a. auch darin, dass man „beim Leben Karl's" schwur, ein Brauch freilich, dem der Kaiser selbst — aus religiösen Gründen — zu steuern suchte.††)

In Rom nun gewöhnte man sich bereits unter Cäsar daran, „per genium" oder „per numen imperatoris" oder „principis" zu schwören. Diese Eidesform bürgerte sich unter Augustus und dessen Nachfolgern immer mehr ein und wurde schliesslich so allgemein, dass derartige Schwüre für bindender und heiliger gehalten wurden, als die bei den Göttern geleisteten.†††) Man erblickte nunmehr in einem unter Beobachtung obiger Form geleisteten falschen Eid eine Majestätsbeleidigung. Cäsar und Augustus schritten allerdings so gut wie garnicht dagegen ein. Anders aber gestaltete sich die Sache, als seit den späteren Regierungsjahren des Kaisers Tiberius die römischen Herrscher die Dehnbarkeit des Begriffes der laesa maiestas und die Gefügigkeit des aburtheilenden Senates benutzten, um eine Bestrafung von — ihnen missliebigen — Personen herbeizuführen. Die Missbräuche, die sich bei der Be- und Verurtheilung derartiger Majestätsverbrechen herausstellten, führten die in l 13 § 6 D de iure iur. 12,2 enthaltene Constitution der Kaiser Heliogabalus, Caracalla und Septimius Severus herbei, wonach die „per Genium principis" eidlich abgeleugnete Zahlungsverpflichtung oder das derartig bekräftigte Zahlungsversprechen, falls dieses nicht gehalten wurde, nicht mit der Strafe der Majestätsverbrecher, dem Tode, sondern nur mit körperlicher Züchtigung bestraft werden sollten. Alexander Severus endlich, der überhaupt von sich sagte*†), „etiam ex aliis causis maiestatis crimina cessant meo saeculo", stellte in l 2 C de reb. creditis 4,1 den für die Beurtheilung des Meineides im römischen Recht charakteristisch gewordenen Satz auf: „iuris iurandi contempta religio satis Deum ultorem habet". Der „per venerationem principis quodam calore" — etwa entsprechend unserer reichsrechtlichen Fahrlässigkeit — geleistete Falscheid

---

*) § 4 J 4, 13: iniquum est de periurio quaeri. l 15 D de exc. 44, 1: praetor id agere debet, ne de iure iurando cuiusquam quaeratur. Vgl. auch Cuiacius XIII, 21: periurii nullum legibus crimen proditum est, nulla accusatio, nulla poena.

**) 1 Sam. 17,55.

***) ebenda 20,3.

†) ebenda 25,26. II Sam. 11,11, 14,19.

††) capit-gener. a. 789 c. 10.: et istas coniurationes, quas faciunt ... aut per nos, aut per filios nostros prohibemus. capit. min. c. 22 : ut nullus praesumat, per vitam Regis et filiorum eius iurare.

†††) Sueton, Claudius c. 11.

*†) l. 1 C ad leg. Jul. mai. 9,8.

sollte straffrei bleiben. Die altrömische Ansicht, dass der Meineid an und für sich nicht zu bestrafen wäre, hatte sich im Laufe einer etwa tausendjährigen Rechtsentwickelung trotz aller Veränderungen und Umwälzungen auf politischem und religiösem Gebiete zu erhalten gewusst.

In einer vereinzelt dastehenden Stelle der Digesten l 4 D 47, 20 wird der Meineid in Verbindung mit stellionatus, aber nicht als selbständiges Verbrechen erwähnt. Daher wird nicht der Meineid als solcher gestraft, sondern das Verbrechen des stellionates, in welches jener übergegangen ist: „de periurio . . . crimen stellionatus fit."

Auch durch die Erhebung des Christenthums zur Staatsreligion wurde die bisherige Auffassung von dem Wesen des Meineides nicht im wesentlichen berührt. Die neue Lehre, die mit dem römischen Recht insofern übereinstimmte, als auch sie in dem Meineid ein besonders schweres Religionsverbrechen erblickte, zog hieraus, wie wir später*) sehen werden, hinsichtlich dessen Strafbarkeit freilich andere Folgerungen, als das heidnische Recht. Während das römische, ja das mosaische und später auch das altgermanische und muhammedanische Recht den Meineid nicht mit weltlichen Strafen bedrohten, eben weil er ein Religionsverbrechen war, forderte die christliche Kirche grade aus diesem Grunde schon frühe die Bestrafung desselben. Im römischen Reich freilich hatte sie nur in sofern Erfolg, als in wenigen vereinzelten Fällen**) Ehrenstrafen verhängt wurden. Eine allgemeine Strafbarkeit des Meineides als eines selbständigen Verbrechens konnte auch die christliche Lehre nicht durchsetzen.

## 2. Canonisches Recht.

Es ist das grosse, unleugbare Verdienst des canonischen Rechts, dass es zuerst den Meineid als ein selbständiges Verbrechen „grande scelus"***) hingestellt hat. Wenn es in demselben ein gegen die Heiligkeit Gottes und seiner Religion gerichtetes Verbrechen erblickte, so ergab sich dieses als selbstverständlich aus dem religiösen Charakter des kirchlichen Rechts. Dieses sah sogar zugleich zwei Frevel in dem Meineid, nämlich eine Gotteslästerung und sodann noch eine Lüge†).

Bei einer Untersuchung der Frage, ob bezw. wie weit nunmehr durch die Natur des Meineides dessen Strafbarkeit berührt wurde, muss man davon ausgehen, dass die Kirche, unter Berufung auf einige Stellen

---

*) S. 8 ff.

**) l 41 C de transact. 2,4 bestraft den Bruch eines eidlich bekräftigten Vertrages (Eidesbruch) mit Infamie. l 17 l de dignit. 12,1 bedroht den Bruch der cautio iuratoria bei viri illustres (Beamten der ersten Rangklasse) mit dem Verlust der Dignität. Von dem eigentlichen Meineid ist also auch hier nicht die Rede.

***) c 17 C 22 qu 1.

†) Vgl. Lauterburg a. a. O. S. 38. Nach Liszt (Meineid, S. 89) freilich ist der Meineid im canonischen Recht „ein durch die Anrufung Gottes qualificirter Fall der Lüge." In dieser Definition ist Liszt seinem bis heute beibehaltenen Grundsatze, dass der Meineid nur ein qualificirter Fall der falschen Aussage wäre und dass es nur „sogenannte Eidesverbrechen" gäbe, treu geblieben.

der heiligen Schrift*), sich überhaupt der Eidesleistung gegenüber ablehnend verhielt. Der Spruch in Sirach 23, 13: „Wer oft schwöret, der sündiget oft", wurde im canonischen Recht sogar dahin erweitert, dass schon derjenige, der ohne Veranlassung zu oft schwor, als meineidig galt. Es heisst in c 13 C 22 qu 1: cum iurandi usum facimus, periurii crimen incurrimus." Um wieviel mehr musste die Kirche darauf bestehen, dass der Meineid selbst als Gotteslästerung, mithin eines der schwersten Verbrechen, auf das strengste zu bestrafen wäre.**) Allerdings offenbarte sich der Charakter des Meineides als eines rein christlichen Religionsverbrechens darin, dass ein Schwur „per salutem principis***" — den noch Tertullianus†) zugelassen hatte — oder bei Dämonen — zu denen die Kirche auch die altdeutschen Götter rechnete — oder bei Sachen, die nicht mit Gott in Verbindung gebracht werden konnten, nicht als Eid galt und daher hier auch nicht ein Meineid begangen werden konnte. Die Natur des Meineides als eines lediglich kirchlichen Delicts verlangte vielmehr, dass derselbe bei Gott oder einer Person der kirchlichen Verehrung geleistet wurde. Vor wem dieses geschah, insbesondere ob die Eidesleistung vor einer Behörde erfolgte, war völlig gleichgültig. Mit welchem Eifer die Kirche bei der Bestrafung der Eidesverbrechen in erster Linie ihre eigenen Interessen wahrnahm, beweist der Umstand, dass der an und für sich milde beurtheilte fahrlässige Falscheid, sofern derselbe in Religionssachen geleistet worden, für strafbarer erklärt wurde, als der Meineid in weltlichen Angelegenheiten. Eine Bemerkung des Augustinus Caravita zu c 7 C 22 qu 2 besagt dieses ausdrücklich mit den Worten: „longe tolerabilius est in his, quae a religione seiuncta sunt, mentiri, quam in his, sine quorum fide et notitia Deus coli non potest, falli." Der kirchliche Charakter des Meineides zeigte sich sowohl nach der subjectiven, wie objectiven Seite hin: Das Verbrechen wurde an Klerikern härter bestraft, wie an Laien, bei Ersteren noch schärfer, falls der Schwörende einem höheren ordo angehörte. Eine Synode von Agde (506) bezeichnete den Meineid eines Mitgliedes der ordines maiores direct als ein Capitalverbrechen. Stets trat eine Verlängerung der als Strafe angedrohten Busszeit ein, wenn der falsche Eid auf einen besonders heiligen Gegenstand „super evangelia" oder „super altare vel crucem consecratam" geleistet wurde. Eine weitere Folge der Auffassung des Meineides als eines Religionsverbrechens äusserte sich darin, dass derjenige, welcher einen Anderen zum Meineid verleitet hatte, härter

---

*) Matth. 5, 34—37: „Ich aber sage Euch, dass Ihr allerdings nicht schwören sollt. — Eure Rede aber sei ... ja, ja, nein, nein; was drüber ist, das ist vom Uebel. II Kor. 1, 17 und Jacobi 5, 12: „vor allen Dingen aber ... schwöret nicht."

**) Das mosaische Recht überliess, wie das römische, die Bestrafung des Meineidigen Gott. Vgl. Maleachi 3, 5 und 6: „Und ich will zu Euch kommen und Euch strafen und will ein schneller Zeuge sein wider die .... Meineidigen und wider die, die mich nicht fürchten, spricht der Herr Zebaoth. Denn ich bin der Herr, der nicht lüget." Vgl. Hesekiel 17, 19. Auch das muhammedanische Recht betrachtet den Meineid als eine Auflehnung gegen Gottes Willen und unterwirft denselben der discretionären Bestrafung des Richters. Diese — Ta'zîr genannt — ist die Strafe für jede Gesetzesübertretung, für die nicht im Gesetze selbst eine bestimmte Strafe oder Busse verordnet ist. Vgl. Sachau, muhammedanisches Recht nach schaffiitischer Lehre, S. 755 und 819.

***) c 9 und 16 C 22 qu 1.

†) apol. c. 33.

bestraft wurde, als der falsch Schwörende selbst, weil jener nicht nur seine eigene Seele getötet hatte — insofern ist der Meineidige noch schlimmer, als ein Mörder, der nur den Leib tötet — sondern auch noch die eines Anderen.*) Die Macht der Kirche, welche sogar das Gewissen und die Gedanken der Menschen ihrer Beurtheilung unterwarf, kam darin zum Ausdruck, dass das canonische Recht schon den Entschluss zum Meineid als vollendetes Verbrechen betrachtete — eine Grenze, bis zu der ihm das weltliche Recht niemals folgen konnte —: qui peierare paratus est, antequam iuret, iom periurus esse videtur; quia Deus non ex operibus iudicat, sed ex cogitationibus et ex corde."**) Es sind dies, wie Liszt bemerkt***), „die äussersten mit logischer Folgerichtigkeit gezogenen Consequenzen einer an sich falschen Grundanschauung."

Das unbestreitbare Verdienst des canonischen Rechts bestand darin, dass es zuerst den Meineid als ein selbständig zu bestrafendes Verbrechen hinstellte; wenn es in demselben zugleich ein Religionsverbrechen sah†), so war dieses zwar falsch, entsprach aber durchaus den Grundanschauungen und Bedürfnissen der Kirche.

## 3. Altdeutsches Recht.

Aehnlich, wie das mosaische und altrömische, hat auch das altgermanisch-heidnische Recht den Meineid lediglich als ein gegen die Götter gerichtetes und ausschliesslich von diesen zu ahndendes Religionsverbrechen betrachtet, dessen Bestrafung nach dem Tode des Schuldigen erfolgte††). Es zeigte sich also auch hier, dass der Meineid, eben weil er als ein Verbrechen gegen die Gottheit angesehen wurde, von weltlichen Strafen befreit blieb. Erst in geschichtlicher Zeit erblickte man in dem Meineid ein mit solchen, bald strenger, bald milder, zu belegendes Verbrechen. Nach älterem germanischen Recht, wie wir es in der vom Christenthum wenig beeinflussten lex Salica, Ripuaria und lex Baiuvariorum aufgezeichnet finden, war der Meineid ein mit dem geringen Busssatz von 15 Schillingen bedrohter „Rechtsbruch", „lediglich eine schwere prozessuale Ungebühr"†††), wobei die thatsächliche Wahrheitswidrigkeit der Aussage, die Täuschung des rechtlich begründeten Vertrauens*†) ausschlaggebend waren. „Das germanische Rechtsgefühl bäumte sich gegen die Unzuverlässigkeit in Aussage und Versprechen auf.*†) Es zeigte sich ein tief einschneidender Gegensatz zwischen dem altgermanischen Recht, welches die objective Seite des Verbrechens berücksichtigte, und dem canonischen Recht, welches beim Meineid lediglich das subjective Moment hervorhob.

Während bei den oben aufgeführten Volksrechten infolge der gleichmässigen Auffassung des Meineides als eines Rechtsbruches sich fast über-

*) c 13 C 22 qu 5.
**) Ebenda.
***) Meineid, S. 92.
†) Als Religionsverbrechen gilt der Meineid heute nur noch in Russland.
††) „Reissende Ströme waten in Hel Meineidige und Mordwölfe". Völuspa 24.
†††) Cosack, Eideshelfer S. 69.
*†) Lauterburg, a. a. O. S. 42.

all eine gleiche Strafe fand, war diese in der lex Burgundionum und Langobardorum, trotzdem beide den Meineid als Friedensbruch bezeichneten, eine verschiedene und zwar aus dem Grunde, weil die letzteren Codificationen bereits eine stark christliche Färbung trugen. Die lex Burgundionum vertrat noch die altdeutsche Auffassung — denn Friedensbruch ist nur ein qualificirter Fall des Rechtsbruches — verhängte aber als Strafe das höchste Wergeld von 300 Schillingen.*) Die bedeutend später erlassenen adictus Langobardorum bestraften den Meineid zwar ebenfalls als Friedensbruch, wenn auch nur mit dem gewöhnlichen Wergeld, zeigten aber in Liutprand 144 bereits eine Mischung von altgermanischen und christlichen Anschauungen insofern, als sie die Strafe des Schuldigen damit begründeten, „quia in ipso et, quod plus est, in Deo peccavit et negavit fidem suam et periuravit in Domino Deo suo et sibimet ipsi non pepercit.“

Ganz unter christlichem Einfluss bezüglich des Meineides standen die zu Anfang des neunten Jahrhunderts verfassten leges Frisionum, Saxonum et Chamavorum. Diese kennzeichneten den Meineid als ausgezeichnetes Religionsverbrechen, indem sie für dessen Strafbarkeit ausdrücklich verlangten, dass derselbe „super reliquiis sanctorum“, „in sanctis reliquiis“ oder „in ecclesia“ geleistet wurde. Also nur eine Verletzung der nach dem neuen christlichen Ritus geschworenen Eide wurde bestraft, während die in den alten national-heidnischen Formen, „in manu proximi“ oder „liti“ geleisteten Eide, die Vieh- und Waffeneide strafrechtlich nicht geschützt wurden. Als Strafen wurden in erster Linie Leibes- und Lebensstrafen, Geldbussen nur als Loskauf von den Ersteren angedroht. Welch ein Gegensatz hinsichtlich der Bestrafung zum altgermanisch-heidnischen Zeitalter. Hier blieb der Meineid als heidnisches Religionsverbrechen straffrei; die vom Christenthum noch wenig beeinflussten Volksrechte der Völkerwanderung bestrafen ihn als Rechts- oder Friedensbruch nur mit einer Geldbusse und die zur Zeit des vollständigen Sieges der christlichen Franken über die heidnischen Sachsen verfassten Gesetze verhängen über denselben als christliches Religionsverbrechen verstümmelnde Leibesstrafe, die lex Saxonum sogar, unter Gleichstellung mit Mord und Diebstahl in der Kirche, die härteste Strafe, den Verlust des Lebens. Mochte diese strenge Bestimmung der als lex crudelissima bezeichneten lex Saxonum durch die derselben überhaupt eigenthümlichen Härte, sowie durch die Abneigung der Sachsen, als hartnäckigsten Anhänger des alten Götterglaubens, gegen den nach den Vorschriften der neuen Lehre zu leistenden Eid geboten erscheinen, so ist doch jetzt bereits klar zum Ausdruck gebracht, dass der Meineid eines der schwersten Verbrechen ist und deshalb auch eine harte Bestrafung verdient.**)

---

*) Die lex klagt übrigens in Tit. 45 ausdrücklich über „cuius sceleris (i. e. periurii) consuetudo“ und sagt: „multos in populo nostro . . . ita cognoscimus depravari, . . . ut non dubitent . . . de cognitis iugiter periurare.“

**) Die lex Alamannorum erwähnt den Meineid zwar nicht, bringt aber ihre religiöse Auffassung vom Eide dadurch zum Ausdruck, dass sie die Bestimmungen „de iuratoribus, quales aut quantos secundum eva homo habere debet“ in cap. 6 zwischen cap. 5 Kirchenraub und cap. 7 Kirchendiebstahl aufführt.

Bezüglich der Auffassung des Meineides in den fränkischen Capitularien verweise ich auf die Ausführungen bei Liszt*), wo es heisst: „Die dem carolingischen Zeitalter, vor allem der Zeit Karl's des Grossen eigenthümliche Verschmelzung kirchlichen und staatlichen Lebens, religiöser und weltlicher Grundsätze, die das ganze öffentliche und Privatrecht durchzieht, kommt auch im Strafrecht überhaupt, in dem uns beschäftigenden Gegenstande insbesondere zur Geltung. Der Grundsatz, dass der Meineid ein Frevel gegen den allwissenden Gott der Wahrheit, eine Verhöhnung der göttlichen Majestät, dass er als ein delictum mixtum mit Vorwiegen des religiösen Momentes, als ein vom Staate zu ahndendes Religionsverbrechen aufgefasst werden müsse, . . . . gelangt in der carolingischen Periode zuerst zur festbegründeten, unerschütterlichen Alleinherrschaft.“**)

## 4. Das deutsche Recht des Mittelalters.

Die eben geschilderte Stellung des Meineides erhielt sich in der Mehrzahl der deutschen Stadtrechte das ganze Mittelalter hindurch. Der Grund dafür lag in dem grossen Einfluss der Kirche, zumal diese dem in eine Unzahl von Particularrechten zersplitterten deutschen Recht ein zusammenhängendes, zielbewusst nach einheitlichen Gesichtspunkten verfasstes Recht entgegensetzen und dessen Geltung mit dem ganzen Aufgebot ihrer gewaltigen Machtmittel durchsetzen konnte. Die Folgen dieser Stellung der Eidesverbrechen im Strafrechtssystem äusserten sich auch jetzt wieder hinsichtlich deren Bestrafung in einer überaus scharfen Weise, indem der Meineidige überall da, wo er dem „qui Dominum nostrum, gloriosam Dei genitricem Mariam virginem, vel Sanctos, vel principes Romanorum blasphemaverit“***), gleichgestellt wurde, mit Ausschneiden der Zunge oder manchmal auch noch zugleich mit Abhauen der Schwurhand oder der Schwurfinger bestraft wurde. Diejenigen Rechte, wie die Stadtrechte von Lübeck (cod. II von 1294) und Colmar von 1293, das Dithmarscher Landrecht von 1447 u. a. mehr, die den Meineid nicht mit Gotteslästerung zusammenwarfen, nahmen von derartigen grausamen, verstümmelnden Leibesstrafen Abstand und begnügten sich mit Geldbussen und Ehrenstrafen. In den immer mächtiger werdenden Städten machte sich nämlich das Bestreben geltend, der Kirche die von ihr beanspruchte Zuständigkeit für Aburtheilung des Meineides als eines Religionsverbrechens zu entziehen, das Delict dieses Charakters nach Möglichkeit zu entkleiden und vor die städtischen Gerichte zur Verhandlung zu bringen. Es wurde deshalb vielfach das Erforderniss aufgestellt, dass der falsche Eid vor Gericht, „vor den reten“, „vor den purgern und dem richter“ geleistet sein musste. Man brach so mit einem alten Grundsatz der Kirche, die die Eidesleistung stets nur auf geweihte

*) a. a. o. S. 51—52.

**) Vgl. ed. Pistens. v. 864 c. 9 L. L. 1, 490: „secundum legem mundanam, est periurus puniatur . . . . et secundum legem ecclesiasticam poenitentia subiugatur.“

***) Wiener Privileg von Rudolf I (1278).

Gegenstände, niemals aber vor einer Behörde, am allerwenigsten vor einer weltlichen, verlangt hatte. Ein weiterer Versuch, dem Meineid die Eigenschaft eines kirchlichen Verbrechens abzusprechen, bestand darin, dass man in einigen Städten für die Strafbarkeit des Meineides verlangte, derselbe müsste wissentlich, „mit wizzen", „willichlichen"*) abgelegt sein; damit war die von der Kirche geforderte Strafbarkeit des fahrlässigen Falscheides (S. 8) beseitigt. Es war die altdeutsche Auffassung des Meineides — besonders wenn dieser von einem Zeugen abgelegt worden — als eines Vertrauensbruches, zu der man theilweise zurückzukehren wagte und die jetzt den Kampf mit der kirchlichen Anschauung aufnahm.

## 5. Die Carolina.

Die C. C. C. von 1532 kennzeichnet den Meineid zwar insofern äusserlich als Religionsverbrechen, als sie denselben, zusammen mit dem heute veralteten Urphedebruch, in Art. 107 8 zwischen Gotteslästerung und Zauberei stellt, vertritt aber sodann voll und ganz die deutsche Anschauung, indem sie ausdrücklich verlangt, dass „ein gelerter meineydt vor richter oder gericht" geleistet sein musste. Damit erklärte sie offen den Bruch mit dem canonischen Recht, welches nie eine derartige Bedingung gestellt hatte und auch niemals hätte stellen können. Wenn Schwarzenberg durch die äusserliche Stellung des Meineides unter die Religionsdelicte demselben eine religiöse Färbung — aber auch nichts weiter — verlieh, so folgte er darin dem Zuge seiner von religiösen Ideen und Kämpfen erfüllten Zeit. Dem Meineid die innere Bedeutung, die Eigenschaft eines Religionsverbrechens beizumessen, lag ihm vollkommen fern, blieb vielmehr den Commentatoren seines Werkes und späteren Gesetzgebungen vorbehalten. Hätte Schwarzenberg den Meineid auch nur annähernd in der Weise als Religionsdelict aufgefasst, wie die Strafrechtslehrer und Gesetzgeber der nächsten Jahrhunderte, so hätte er den Privatmeineid, den fahrlässigen Falscheid, verschiedene andere Formen des Eidbruches — Nichteinlösung eines eidlich bekräftigten Versprechens oder Nichterfüllung einer derartigen Verpflichtung — ebenfalls berücksichtigen müssen. Die von ihm erwähnte Form des Eidbruches, nämlich die des Bruches der beschworenen Urphede (Art. 108) entsprach weniger den religiösen, als vielmehr den socialpolitischen Bedürfnissen der damaligen Zeit.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass Schwarzenberg sich nicht auf die bescheidenste Definition des Meineides als eines Religionsverbrechens einlässt, was noch um so mehr auffällig ist, wenn man Strafrechtscodificationen des achtzehnten Jahrhunderts zum Vergleich heranzieht, wie das preussische Landrecht von 1721, die Theresiana u. a. mehr, die hier ausdrücklich von dem „Missbrauch des Namens Gottes", „Beleydigung der göttlichen Majestät" und „Gotteslästerung" sprechen. Der Missbrauch des göttlichen Namens ist für ihn nur die äussere Form. Seinem inneren Wesen

*) Augsburger Stadtrecht von 1276 M 59: Meineide ist, wer ein gessagten eit willichlichen gesworn hat und den gebrochen hat."

nach betrachtet er den Meineid — ebenso wie der heutige französische code pénal — als ein gegen die Privatperson gerichtetes Verbrechen, was sich daraus ergiebt, dass der Meineidige, sofern dessen Schwur „zeytlich gut" betroffen hatte, „solch felschlich abgeschworen gut dem verletzten wieder zukern" und falls er „durch seinen falschen eyde jemand zu peinlicher straff schwüre", die Strafe der Talion erleiden soll. Die Rückgabe der „ipsa causa" — die sich übrigens schon in der lex Baiuvariorum*) vorfindet —, um deren willen der Meineid geleistet worden, sowie die Strafe der Wiedervergeltung lassen den Meineid nach der Auffassung der Carolina als ein unter Missbrauch des Namens Gottes gegen die Privatperson gerichtetes Verbrechen erscheinen. Wenn Lauterburg**) meint, dass der Meineid in zweiter Linie auch als gegen die Rechtspflege gerichtet von Schwarzenberg angesehen worden wäre, so geht er darin zu weit. Es bietet sich weder im Sinne, noch im Wortlaut der Carolina der geringste Anhalt für die Richtigkeit dieser Auffassung. So weit war die Gerichtsordnung ihrer Zeit denn doch noch nicht vorausgeeilt.

## 6. Von der Carolina bis zum Reichsstrafgesetzbuch.

### a. Der Meineid als Religionsverbrechen.

Was Schwarzenberg durch die Gruppirung der Eidesverbrechen hinsichtlich der Auffassung derselben nur äusserlich angedeutet hatte, wurde von der Doctrin und Gesetzgebung der nächsten drei Jahrhunderte zum Dogma erhoben. Von den Lehr- und Gesetzbüchern, die den Meineid, unter Ausserachtlassung aller weltlichen Momente, als eine Beleidigung der göttlichen Majestät bezeichnen, soll hier besonders die Theresiana von 1769 erwähnt werden. Diese erblickte in dem Meineid — „wenn man wissentlich und betrüglicher Weise Gott zum Zeugen einer unwahren Sache anführet" (Th. II Art. 59 § 2) — „eine Art der Gotteslästerung". Dass der Eid „vor Richter oder Gericht" geleistet sein musste, eine Bedingung, die die um ein viertel Jahrtausend ältere Carolina gestellt hatte, verlangte das Gesetzbuch Maria Theresia's nicht. Wohl aber zog es aus der Auffassung des Meineides als eines unverfälschten Religionsverbrechens dieselben Folgerungen, wie das canonische Recht. So galten aussergerichtliche falsche eidliche Betheuerungen, Falscheid und Unbedachtsamkeit, ja sogar Erstattung des durch den Meineid verursachten Schadens (also eine Art von Widerruf) nicht als straffrei, sondern wurden unter eine — wenn auch mildere — Strafe gestellt. Der Charakter des Meineides als eines gegen Gott gerichteten Verbrechens offenbarte sich in der Theresiana so recht in dessen grausamer Bestrafung. Nach Art. 59 § 3 trifft den Meineidigen der Tod durch das Schwert, event. verschärft durch das Abreissen der Zunge und Abhauen der Schwurfinger. Selbst das finstere Mittelalter hatte die Todesstrafe — und nicht einmal

*) tit. 17. c. 6: „et ipsam causam restituat."
**) a. a. O. S. 77.

derartig qualificirt — hier nur für den Rückfall des Meineides angedroht. Die Strafbestimmung der Theresiana ist gewissermassen der blutige Scheidegruss eines düsteren, mit Glaubensverfolgung und Aberglauben geschwängerten Zeitalters. Mochten noch späterhin vereinzelte Strafgesetzentwürfe und -Bücher den Meineid als ein Religionsverbrechen bezeichnen, so ist in ihnen doch eine Strafe, die an Furchtbarkeit derjenigen der Theresiana auch nur annähernd gleichkam, nirgends mehr festgesetzt.

Von den Vertretern der älteren Strafrechtsschule waren es besonders Quistorp, Rosshirt, Jarcke, Abegg und anfangs auch noch Schwarze*), die den Meineid zu den „Verbrechen gegen die Heiligkeit Gottes und die Religion" zählten und besonders betonten, „dass die Anrufung des göttlichen Namens der Hauptgesichtspunkt wäre". Unter den Strafgesetzbüchern des neunzehnten Jahrhunderts fassten nur noch das Kriminal- und das Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen von 1838 und 1868 und das für die sächsisch-thüringischen Staaten von 1850 den Meineid als „eine Verletzung der Ehrerbietung gegen die Religion" auf, verlangten aber übereinstimmend, dass derselbe „vor einer öffentlichen Behörde" geleistet sein musste. Andererseits aber brachten sie den Charakter des Meineides als eines Religionsverbrechens dadurch zum Ausdruck, dass sie den Eidesbruch d. h. die Nichterfüllung einer vor einer öffentlichen Behörde eidlich bekräftigten Verpflichtung, den Bruch des einfachen Handgelöbnisses, den Widerruf des Meineides — da „der Widerruf das Verbrechen in religiöser Hinsicht nicht tilgt" —, den leichtsinnigen oder fahrlässigen Falscheid, diesen als „moralische Sünde", mit Strafe belegten.

Am schärfsten ist der Meineid, zwar nicht durch äusserliche Kennzeichnung, sondern durch innerliche Merkmale — besonders in den Motiven — in den preussischen Entwürfen von 1833, 1836 und 1843 als Religionsverbrechen bezeichnet worden. Nach den Motiven zum Entwurf von 1833 ist „der Grund und der Charakter des Eides und der höheren Strafbarkeit des Meineides ein religiöser. Die Heiligkeit des Ersteren und der ihm beigelegte höchste Grad der Glaubwürdigkeit ist lediglich das religiöse Princip, die zur Bekräftigung der Wahrheit erfolgte Anrufung Gottes und die für diese Wahrheit gegebene Bürgschaft des religiösen Glaubens und der Folgen dieses Glaubens." Hinsichtlich der Strafbarkeit des Meineides besteht kein Unterschied, ob derselbe vor einer gerichtlichen oder einer anderen Behörde geleistet wurde. „Ein solcher, garnicht aus dem Wesen der Heiligkeit des Eides selbst, sondern lediglich aus einem unwesentlichen (!) Umstande abgeleiteter Unterschied würde nicht bloss die öffentliche Meinung, sondern auch die Gesetze der Religion und Moral verletzen. Der Meineid ist nicht deshalb, weil er vor einer Justizbehörde begangen wird, sondern weil er ein absichtlicher Missbrauch des göttlichen Namens ist, ein schweres Verbrechen . . . . Würde die Strafe des Meineides davon abhängig gemacht, dass die Eidesleistung vor einer öffentlichen Behörde geschehe, so würde die Natur des Eides selbst offenbar geändert, da sie nicht an den Ort, sondern an die Anrufung Gottes gebunden ist." Die Folge derartiger Ausführungen, die ebenso gut im corpus iuris

*) Zeitschrift für Rechtspflege (Königreich Sachsen) 1840.

canonici stehen könnten, ist die, dass weder im Entwurf von 1833, noch in dem von 1836, die Leistung des Meineides vor einer öffentlichen Behörde oder Gericht — hierin stehen sie unter den Codificationen des neunzehnten Jahrhunderts vereinzelt da — als Bedingung für die Strafbarkeit gefordert, dafür aber der „Missbrauch der Religion zu Privateiden" für strafbar erklärt wird*), und zwar nicht nur an dem Schwörenden selbst, sondern auch an dem, der solche Eide fordert oder abnimmt. „Denn der vorherrschende Grund der Strafbarkeit ist der Missbrauch und die Verletzung der Religion, durch deren Anrufung die Gesetzgebung die moralische Pflicht zur Wahrheit erhöhet und dem Schwörenden diejenige Glaubwürdigkeit seiner Versicherung beigelegt hat, welche das feierliche Unterpfand der Religion erheischt. Der Gesetzgeber muss daher den Missbrauch dieses Principes ahnden." Eine weitere Folge einer derartigen Auffassung von dem Wesen des Meineides ist, dass Eidesbruch, unbedachtsamer Eid und Widerruf des Meineides in Form der Abwendung des schädlichen Erfolges nicht straffrei bleiben, sondern ebenfalls bestraft werden. Mit Recht sagt Temme**): „Der Entwurf (von 1836, was aber ebenso von dem von 1833 und theilweise auch von dem von 1843 gelten kann) hat hier nach allen Seiten hin das Gebiet des Rechts verlassen und sich in das der Sünde begeben."

## b. Der Meineid als Betrug.

Eine völlige Aenderung in der systematischen Stellung des Meineides und zwar in unmittelbarem Zusammenhange mit einem jähen, tiefgreifenden Umschwunge der Ansichten über die Strafbarkeit der Religionsverbrechen überhaupt erfolgte durch die Josephina von 1787. Während man bisher bei allen Verbrechen, besonders beim Meineid, das religiöse Moment, die Sündhaftigkeit der That, als ausschliesslich massgebend betrachtet hatte, stellte man jetzt den Grundsatz auf, dass die Verbrechen gegen die Religion — zu denen auch der Meineid zählte — als solche bürgerlich nicht strafbar wären, vielmehr erst die Gefährdung der allgemeinen Sicherheit, die erwiesene Gefährlichkeit der verderblichen Gesinnung eine Strafe erforderten bezw. rechtfertigten. Die Religion wurde durch eine solche Lehre „zur Magd der Politik erniedrigt."***) Aus obigen Gründen und in der Erwägung, dass die Gottheit in ihrer unendlichen Erhabenheit durch ein schwaches menschliches Wesen nicht beleidigt oder angegriffen werden könnte, gelangte man zu der Lehre, dass der Meineid nicht mehr ein gegen Gott und die Religion gerichtetes Verbrechen sein könnte. Hierüber, über die negative Seite des Charakters des Meineides war man sich einig; dagegen gingen die Ansichten in Theorie und Praxis auseinander, an welcher Stelle im Strafrechtssystem man den Meineid unterbringen sollte. Die eine Richtung, in der Wissenschaft besonders vertreten von Feuerbach,

*) §§ 581 bezw. 313.

**) Handbuch des preuss. Crim.-Rechts. 1837.

***) Waser in der österreichischen Gerichtszeitung 1853, No. 50; vgl. auch Wahlberg, ges. Schriften I, 76 ff.

stellte ihn als Betrug, als einen Fall der qualificirten Fälschung unter die Privatdelicte und definirte ihn als die „beabsichtigte rechtswidrige Täuschung Anderer durch Mittheilung falscher oder Vorenthaltung wahrer Thatsachen.“ Noch Wentzel und anfangs Temme*) fassten den Meineid als Betrug und zwar mit Verletzung allgemeiner Pflichten auf. Wentzel**) behandelte den Meineid im Abschnitt „von Beschädigung des Vermögens durch strafbaren Eigennutz und Betrug.“

Nachdem von den Particularrechten bereits der Codex iuris Bavarici***) von 1751 einen Meineid da als geleistet angenommen hatte, wo „man wissentlich und betrüglicher Weise durch einen vor Obrigkeit zu Gott geschworenen leiblichen Eid entweder eine Unwahrheit oder Zusage bekräftigt,“ führte ihn die Josephina†) von 1787 unter den Criminalverbrechen, welche auf Vermögen und Rechte Beziehung haben, als „einen besonderen Fall des Trugs“ auf. Der Meineid wurde somit zum Privatdelict und ist, ohne Rücksicht darauf, ob er in Civil- oder Strafsachen geleistet worden, in der österreichischen Strafgesetzgebung stets, sowohl in dem Strafgesetzbuch von 1803, wie in dem noch heute geltenden von 1852, als ein Fall des Betruges hingestellt worden, der „sich schon aus der Beschaffenheit der That, ohne Rücksicht auf die Höhe des durch denselben verursachten Schadens ergab.“ Von den deutschen Particularrechten sind dieser Auffassung nur das preussische Allgemeine Landrecht††, das St. G. B. für die Holstein-Oldenburgischen Lande und dessen Vorbild, das bairische St. G. B. von 1813 gefolgt und zwar dieses lediglich in sofern, als es nur den Meineid in Civilsachen als Betrug, den in Strafsachen dagegen als gerichtliche Verläumdung bezeichnete.†††) „Der falsche Eid ist ein Betrug, wenn der Schwörende den Schein des Rechts als Mittel zur Täuschung braucht, um Andere zu beschädigen.“ *†) Von der Verletzung des öffentlichen Interesses durch den Meineid ist hier also ebenso wenig die Rede, wie in der österreichischen Gesetzgebung.

Die Folgen der Auffassung des Meineides als eines Falles des Betruges äusserten sich darin, dass der Meineid in Strafsachen von dem in Civilsachen streng geschieden wurde, „da bei Ersteren andere Rechte verletzt werden, als bei bürgerlichen,“**†) und dass es ferner darauf ankam, ob derselbe zu Gunsten oder zum Nachtheil des Angeklagten geleistet wurde. Schliesslich ist für die Natur des Meineides als eines Falles des Betruges charakteristisch, dass die Strafe „nach Gestalt des hieraus erwachsenen Schadens,“ „je nach dem angerichteten Schaden“ bemessen***†)

*) Handbuch des preuss. Criminalrechts 1837.

**) Preuss. Strafrecht 1837.

***) Cap. 9, § 3.

†) Theil I, Cap. 6, § 151.

††) § 1405 ff II, 20.

†††) Art. 269 und 290.

*†) Anmerkung zu Art. 269.

**†) Anmerkungen der Gesetzgebungscommission zu §§ 445—447 des badischen Entwurfs von 1839.

***†) „Die Quantität liegt in der Unredlichkeit und der Absicht des Betrugs..... Seine individuelle Quantität steigt und fällt also nach der Wichtigkeit der Aussage oder des Versprechens, nach dem Grade des Nachtheils, der aus der falschen Aussage oder dem Bruch entsteht.“ Soden, Gesch. der peinlichen Gesetzgebung Teutschlands. II. Aufl. 1792, Bd. I, S. 130, 131.

und „wenn durch denselben ein sehr wichtiger Schaden verursacht worden," erhöht wird, und dass der Meineidige nach A. L. R. zur Zahlung des vierfachen Betrages des etwa gesuchten Vortheils verpflichtet ist. Andererseits aber wird entweder ausdrücklich verlangt oder geht dieses aus der Fassung des Gesetzes als selbstverständlich hervor, dass der Meineid vor Gericht*) geleistet sein musste. Wenigstens insofern wurde derselbe seines öffentlich-rechtlichen Charakters nicht völlig entkleidet.

## c. Der Meineid als Verbrechen gegen Treu und Glauben (publica fides).

Eine zweite Richtung,**) die den Meineid nicht mehr unter die Religionsverbrechen rechnete, fasste denselben als Verbrechen gegen die öffentliche Treue und Glauben auf. Freilich vermochte man sich in der Wissenschaft anfangs noch nicht von der alten religiösen Auffassung der Eidesverbrechen loszumachen. Man suchte zu vermitteln oder einen Uebergang zu der neuen Lehre herzustellen, wie Soden,***) der den Meineid zwar an Gotteslästerung und Ketzerei anreihte, die „Quantität" desselben aber „in dem Nachtheile für den Staat, den die Täuschung des höheren Grades von Vertrauen enthält," erblickte, und Simoni,†) der den Meineid zwar als Verbrechen gegen die Religion bezeichnete, aber ausdrücklich betonte, dass derselbe wegen seiner Richtung gegen öffentliche Treue und Glauben unmittelbar die Grundlagen des Staats angreift. Eine Klärung in diesem Gährungsprozesse war vor allem Mittermaier††) zu verdanken, der mit aller Entschiedenheit gegen die Auffassung des Meineides als eines Religionsverbrechens oder eines Falles des Betruges ankämpfte und den Ersteren als ein gegen die fides publica gerichtetes Verbrechen erklärte. Seine Ausführungen gipfelten hauptsächlich in folgenden Sätzen: „An dem Eide, wie an dem Gepräge bei der Münze, hängt die öffentliche Treue und der Glauben. .... Der Meineidige handelt, wie der Münzverbrecher. Durch den Meineid leidet das Vertrauen auf den Eid. Der Staat, welcher davon seine wichtigsten Aussprüche abhängig machte,†††) verliert das ihm so bedeutende Mittel, worauf er sein Zutrauen stützte. Der Meineid ist daher gegen den Staat gerichtet und so ist er auch ein öffentliches Verbrechen und gehört in die Klasse der Verbrechen wider öffentliche Treu und Glauben." „Mit diesem imponirenden Namen war," wie Lauterburg bemerkt,*†) „das erlösende Wort

*) „Die Quantität des aussergerichtlichen Meineides ist geringer, als die des gerichtlichen, weil der Schaden, der durch jenen für die ganze Gesellschaft entsteht, grösser ist." Soden, a. a. O. § 37 S. 136.

**) S. 15.

***) a. a. O. § 93 S. 130.

†) dei delitti di mero affetto III. Bd. 2. Cap. S. 27.

††) Ueber den Meineid. Neues Archiv für Criminalrecht 1818. II. Bd. S. 97 ff.

†††) Schon Menenius Aguppe bezeichnete nach Dionysius Halicarn. Antiqu. Rom. VI p. 406 den Eid als τελευτεῖα πίστις ἅπασιν ἀνθρώποις, Ἕλλησί τε καὶ βαρβάροις.

*†) a. a. O. S. 82.

gefunden.“ Die neue Lehre nahm in Wissenschaft und Praxis einen wahren Siegeslauf. Der Ansicht Mittermaier's schlossen sich u. a. an Osenbrüggen, Meyer, Berner, v. Dochow und, in ihren späteren Jahren, auch Temme und Schwarze. Besonders aber kam Mittermaier's Auffassung vom Wesen des Meineides in der Particulargesetzgebung des neunzehnten Jahrhunderts zur Geltung. Abgesehen von dem bairischen Entwurf von 1822, der zuerst die neue Theorie in die Praxis übertrug, finden wir, dass auch in der Gesetzgebung, ebenso wie in der Wissenschaft, sich anfangs noch Bestrebungen zeigten, einen Uebergang von der Bezeichnung des Meineides als eines Religionsdelictes zu der als eines gegen die fides publica gerichteten Verbrechens zu bilden. Dieses gilt besonders von dem bairischen Entwurf von 1827. Derselbe behandelt in Capitel 8 bis 11 einschl. die Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben, in Capitel 12 und 13 dagegen die gegen die Religion. Wenn nun dem Meineid und Eidesbruch grade das elfte Capitel angewiesen wurde, so lag, wie Schmidtlein ausführt,*) „der Grund hievon eben darin, weil diese beiden verbrecherischen Handlungen zugleich auch noch gegen die Religion gehen.**) In Capitel 11 halten sie sonach in der Anordnung der Materien zwischen den strafbaren Handlungen gegen Treue und Glauben, dann gegen Religion und Sittlichkeit das Mittel und bilden zu den Letzteren gleichsam den Uebergang.“ Auch der bairische Entwurf von 1831 behielt diese vermittelnde Stellung bei, indem er den Meineid, Eidesbruch und falsche Aussage zwischen Fälschung öffentlicher Siegel und Stempel und die Handlungen gegen die Religion und Sittenlehre stellte. Dass aber auch er noch nicht den Meineid als ein ausschliesslich gegen die fides publica gerichtetes Verbrechen auffasste, beweisen die Motive. Nach diesen musste der Verbrecher mit schwerer Strafe bedroht werden, der das religiöse Band des Vertrauens aufhebt, von dem der Staat die wichtigsten Entscheidungen .... abhängig macht, welcher das, was dem Menschen das Heiligste sein soll, zur widerrechtlichen Beschädigung seines Mitmenschen missbraucht.“ Erst der bairische Entwurf von 1854 und das bairische St. G. B. von 1861 gelangten dazu, den Meineid hauptsächlich als einen Verstoss gegen öffentliche Treue und Glauben aufzufassen. Obwohl im unmittelbaren Anschluss an die Eidesdelicte nur noch Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit und nicht mehr, wie vordem, auch gegen die Religion, besprochen werden, lassen die Motive doch deutlich erkennen, dass man die religiöse Seite des Delicts, wenn auch nicht bei der systematischen Stellung, so doch bei dessen Strafbarkeit nicht ganz ausser Acht lassen konnte. Das Hauptmoment der Strafbarkeit des Meineides ist nämlich nach den Anmerkungen zum St. G. B. von 1861 „der Missbrauch und die Erschütterung des öffentlichen Vertrauens auf ein durch Religion

*) Prüfungen und Erörterungen die neue bairische Strafgesetzgebung betreffend München 1828.

**) Schon bei den alten Aegyptern wurde der Meineid als solch ein Mischdelict betrachtet. Vgl. Diodorus Siculus bibl. hist. ed. Vogel I, 77: Πρῶτον μὲν οὖν κατὰ τῶν ἐπιόρκων θάνατος ἦν παρ' αὐτοῖς τὸ πρόστιμον, ὡς δύο τὰ μέγιστα ποιούντων ἀνομήματα, θεούς τε ἀσεβούντων καὶ τήν τε μεγίστην τὴν παρ' ἀνθρώποις πίστιν ἀνατρεπόντων.

und Gesetz geheiligtes Beweismittel, dessen Entwerthung von dem verderblichsten Rückschlage auf alle Verhältnisse des politischen und bürgerlichen Lebens sein müsste.“ Und die Motive zum Entwurf von 1854 führen als Gründe für die hohe Strafe des Meineides in erster Linie die „tiefe Irreligiosität und sittliche Verdorbenheit des Meineidigen“ auf und lassen als fernere Gründe dann „die Wehrlosigkeit, mit der häufig Ehre, Freiheit und Vermögen des einzelnen Staatsbürgers einem solchen Verbrecher preisgegeben sind“ und zuletzt erst „die hohe Gefährlichkeit, die für die ganze bürgerliche Gesellschaft in der Ueberhandnahme dieses Verbrechens liegt“ folgen.

Von den bairischen Entwürfen ist besonders der aus dem Jahre 1827 von Interesse und Bedeutung, weil derselbe auf die preussischen von 1828 und 1830 einen starken Einfluss ausgeübt hat. Diese bezeichneten den Meineid ausdrücklich als einen Fall der Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben, was um so mehr bemerkenswerth ist, als sonst weder ein anderer Entwurf — nicht einmal diejenigen, die in den Motiven die religiöse Natur des Meineides mit ganz besonderer Schärfe hervorhoben —, noch das St. G. B. von 1851 selbst die systematische Stellung des Verbrechens äusserlich kennzeichneten. Mit besonderer Entschiedenheit wenden sich die Motive zum Entwurf von 1828 gegen die Bezeichnung des Meineides als eines Falles des Betruges: „Die Verletzung eines solchen Zeichens, (nämlich der Wahrheit), ist nicht mehr ein einfacher, sich auf den einzelnen Fall beziehender Betrug, sondern eine Störung aller möglichen Rechte, die künftig von der Glaubwürdigkeit des Meineidigen abhängig werden können, ja eine Verletzung der Glaubwürdigkeit des Eides im Allgemeinen, weil ein entwürdigtes Mittel an Wahrheit überall den Werth verliert.“

Ebenso, wie die bairischen Entwürfe den Uebergang von der Auffassung des Meineides als eines Religionsverbrechens zu der als eines Verbrechens gegen die fides publica vermittelt hatten, bildete das badische St. G. B. von 1845 mit seinen Entwürfen die Brücke zwischen den Ansichten, dass der Meineid ein Privatdelict (Betrug) bezw. ein gegen die fides publica gerichtetes Verbrechen wäre, indem es denselben zwischen „Fälschungen und Betrug zur Beeinträchtigung von Familienrechten“ einerseits und „Münzfälschung und Fälschung von Papiergeld“ andererseits einschob. (Tit. 32—35.) In den Criminal- bezw. Strafgesetzbüchern für Württemberg (1839), Hannover (1840) und Braunschweig (1840) ist der Meineid ausdrücklich unter den Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben aufgeführt.*)

Von den Folgerungen, die sich aus der Auffassung des Meineides als eines gegen den Staat, die fides publica gerichteten Verbrechens ergaben, sei zunächst erwähnt, dass sich die Beschränkung desselben auf gerichtliche Fälle nach den Motiven zum bairischen Entwurf von 1854 als „zu enge“ erwies und deshalb die Eidesleistung vor einer öffentlichen Behörde gefordert wurde, eine Erweiterung, die sich übrigens bei allen Codificationen,

*) Von ausserdeutschen modernen Gesetzen rechnen der belgische und japanische code pénal von 1867 bezw. 1880 den Meineid zu den crimes et délits contre la chose publique bezw. la confiance publique.

die den Meineid unter obigem Gesichtspunkt betrachten, vorfindet. Während aber von der gemeinrechtlichen Schule der Nach- und Voreid hinsichtlich der Strafbarkeit von einander getrennt wurden, ist dieser Unterschied nunmehr beseitigt, da es, wie bereits die Anmerkungen zum badischen Entwurf von 1839 besagen, „nur von dem Ermessen des Richters abhängt, in welchem Moment er den Eid leisten lassen will." Der provisorische Eid findet sich in allen Particularstrafgesetzbüchern als Eidesbruch, Verletzung eines Versprechungseides. Da derselbe aber nicht*) „einen Missbrauch des Eides, sondern nur eine Nichtachtung des eidlichen Angelöbnisses", „eine Treulosigkeit" enthält, wird derselbe durchweg nicht mit Zuchthaus, der gewöhnlichen Strafe des Meineides, sondern nur mit Gefängniss bedroht. Nach den Motiven zum preussischen Entwurf von 1828 ist „ein promissorischer Eid kein Zeichen der Wahrheit; er kann es nicht sein, weil er keine Thatsache, sondern eine Willensbestimmung kund thut; in seinem Bruche kann also keine Täuschung bestraft werden, sondern nur die Veränderlichkeit des gebundenen Willens." Und die Motive zu Art. 198 des bairischen Entwurfs von 1854 sagen: „Der Bruch eines promissorischen Eides ist weniger strafbar, .... da beim Eidesbruch der Akt des Schwurs in völlig gutem Glauben vollzogen sein kann und erst nachträglich die Ausserachtlassung der übernommenen Verpflichtung eintritt." Dass der Privatmeineid nunmehr bei der systematischen Stellung des Meineides nicht mehr berücksichtigt wurde, entsprach voll und ganz der Auffassung, dass dieses Verbrechen gegen den Staat gerichtet wäre. Mit Recht bemerkten die Motive zum preussischen Entwurf von 1830, dass „das Gesetz, wenn es den aussergerichtlichen Eid strafen wollte, alle jene Betheuerungen des gemeinen Lebens, die durch Anrufung des Namens Gottes oder eines anderen Gegenstandes der religiösen Verehrung geschehen, ebenfalls zur Strafe ziehen müsste."

Von wesentlichem Einfluss war die neue Lehre auf die Strafbarkeit des „fahrlässigen", „unbedachtsamen" oder „leichtsinnigen" Falscheides. Solange und weil der Meineid als ein Fall sei es der privat-, sei es der öffentlich-rechtlichen Fälschung aufgefasst wurde, war es Grundsatz, dass der fahrlässige Falscheid nicht bestraft werden konnte und durfte. Nach den Motiven zum württembergischen Entwurf von 1836 kann „so wenig von einem culposen Meineid die Rede sein, als es eine culpose Fälschung giebt". Noch schärfer sprechen sich hierüber die Motive zum bairischen Entwurf von 1831 aus: Danach „scheint die Annahme eines culposen oder unbedachtsamen Eides eine Anomalie zu enthalten und dem Wesen des Meineides als Falsum geradezu zu widersprechen." In seiner Kritik**) des Entwurfs des St.G.B. für die preussischen Staaten lässt Temme den fahrlässigen Falscheid als Verbrechen gegen die Religion allenfalls als strafbar gelten, obgleich dann die Gefahr vorliegt, dass man weitmehr eine fahrlässige Gotteslästerung zu strafen hätte. Dagegen müsste derselbe straflos bleiben, falls der Falscheid gegen öffentliche Treue und öffentlichen Glauben gerichtet wäre". Denn „ein culposes Falsum muss strafrechtlich als Ver-

*) Motive zu § 138 des braunschweigischen St. G. B. von 1840.
**) S. 168.

brechen undenkbar erscheinen". Trotzdem findet sich bereits in einigen particularrechtlichen Strafgesetzbüchern eine Bestrafung des fahrlässigen Falscheides. Wenn dieses das preussische St.G.B. und seine zahlreichen Entwürfe ohne Rücksicht anf die systematische Stellung des Meineides thaten, so geschah es, weil sie in diesem Punkte dem Beispiele des A.L.R. folgten, welches „den aus Mangel an Sorgfalt geleisteten Falscheid" in § 1410 II, 20 mit — der gradezu unverständlichen Zuchthaus- — Strafe belegte. Die Strafandrohung für den fahrlässigen Falscheid in solchen Strafgesetzbüchern, wie für Hannover und Braunschweig, die in dem Meineid ein Verbrechen gegen die fides publica erblickten, war dadurch begründet, dass auch diese hierbei die religiöse Seite nicht ganz ausser Acht liessen. Der fahrlässige Falscheid wird bestraft, „weil bei einer so heiligen und wichtigen Handlung Leichtsinn schon an sich strafbar ist"*) und „die Heiligkeit des Eides an das religiöse Gewissen nicht bloss die Aufgabe, nicht wissentlich die Unwahrheit zu sagen, sondern auch die andere stellt, sich auf die Wahrheit zu besinnen.**)

## d. Der Meineid als Verbrechen gegen die Staatsverwaltung, insbesondere gegen die Rechtspflege.

Die Mannigfaltigkeit der Anschauungen, die man im verflossenen Jahrhundert über das Wesen des Meineides hegte, spiegelte sich so recht in den Entwürfen zum preussischen St.G.B. wieder. Man stürzte sich aus einem Extrem in's andere. Bald wurde der Meineid ausdrücklich unter den Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben aufgeführt, bald durch unmittelbare Anreihung an die Religionsverbrechen und in den Motiven als religiöses Delict gekennzeichnet, bis er endlich von diesem auch äusserlich geschieden wird und seinen Platz hinter den Münzverbrechen erhält und im R.St.G.B. auch behält. Die Schwierigkeiten, in denen sich die Gesetzgebung des neunzehnten Jahrhunderts bezüglich der Stellung des Meineides befand, sind noch kurz vor dem Zustandekommen des R.St.G.B. in den Motiven zum Entwurf eines St.G.B. für Bremen (1868) zum Ausdruck gebracht worden. Darin heisst es: „Der Meineid hat in strafpolitischer Hinsicht eine doppelte Bedeutung. Er entwerthet ein Beweismittel, das für die menschliche Gerechtigkeitspflege unentbehrlich ist und verletzt zugleich eine der heiligsten religiösen Pflichten. Er kann daher weder unter ein Privatverbrechen, etwa den Betrug subsumirt, noch ausschliesslich als eine wider öffentliche Treue und Glauben gerichtete Handlung oder ausschliesslich als Verletzung der Ehrerbietung gegen die Religion aufgefasst werden. Ihm gebührt im System eine besondere Stelle." Eine solche war dem Meineid allerdings, ebenso wie im R.St.G.B., bereits in den Strafgesetzbüchern für Hessen (1841), Oldenburg (1858), Baiern (1861), Lübeck (1863) und dem Entwurf für Bremen (1868) an-

*) Motive zu § 137 des braunschweigischen St. G. B.

**) Motive zu § 257 des Entwurfs eines St. G. B. für Bremen.

gewiesen; zugleich aber war eben damit den Controversen über die rechtliche Natur des Delicts Thor und Thür geöffnet.

In dem bis heute noch dauernden Streite über die systematische Stellung des Meineides hat neuerdings v. Liszt ebenso unermüdlich, wie Mittermaier s. Zt. die Ansicht vertrat, dass der Meineid ein gegen öffentliche Treue und Glauben gerichtetes Verbrechen wäre, immer wieder betont, dass derselbe sich gegen die Staatsverwaltung, insbesondere die Rechtspflege richtete. Der Meineid wird nach heutigem deutschen Recht nur dann bestraft, wenn er vor Gericht oder einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde geleistet wurde. Der Staat betrachtet die vor seinen Organen unter der feierlichen eidlichen Form bekräftigte Aussage als Grundlage seiner Entscheidungen und muss daher jede Verletzung einer derartigen Aussage als eine Gefährdung seiner Verwaltung, insbesondere aber der ausschliesslich von ihm gehandhabten Rechtspflege betrachten Allerdings muss zugegeben werden, dass der Eid, da dieser unter Anrufung „Gottes des Allmächtigen und Allwissenden" geleistet wird, eine „religiöse Färbung"*), aber weiter auch nichts, erhält. Seinem Wesen nach ist der Meineid gegen die Staatsverwaltung, insbesondere gegen die Rechtspflege gerichtet.

Schliesslich sei noch bemerkt, dass die von Liszt aufgestellte, von Olshausen, Lauterburg u. a. mehr, theilweise auch von Hälschner als richtig anerkannte Theorie auch in die Gesetzgebung der neuesten Zeit Eingang gefunden hat. Die Commission zur Berathung des Entwurfs von 1867 des österreichischen St.G.B. betrachtet beim Meineid als wichtigstes Moment „die Bedeutung des Eides als Grundlage der Thätigkeit und der Entscheidungen der staatlichen Behörden" und der codice penale per il regno d'Italia vom 30. Juni 1889 behandelt die falsita in giudizio — die auch den Meineid umfasst — unter den delitti contro l' amministrazione della giustizia.

## 7. Rückblick.

Wie wir gesehen haben, giebt es im Strafrechtssystem kaum ein Delict, über dessen rechtliche Stellung die Ansichten im Laufe einer etwa dreitausendjährigen Rechtsentwickelung so auseinander gingen, wie den Meineid, kaum ein Verbrechen, von dessen jeweiliger Natur die Strafbarkeit und die Art der Bestrafung des Delictes selbst wie seiner Ab- und Unterarten so abhingen, wie von der Auffassung, die man zu den verschiedenen Zeiten von dem Wesen des Meineides hegte. Ja wir finden sogar, dass, solange dieser als Religionsverbrechen galt, dessen weltliche Bestrafung von den heidnischen Rechten verworfen, von der christlichen Kirche aber und dem christlichen Staate, obwohl er jetzt nur noch als delictum mixtum

*) Falsche Aussage S. 6. Vgl. auch die Revision des preussischen Entwurfs von 1843. „Der Meineid, ein aus der inneren Sphäre des Gewissens und der Religion auf das Rechtsgebiet herausgetretenes Verbrechen."

betrachtet wurde, gefordert wurde und zwar von ersterer sogar für den Fall der unbethätigten Absicht, von letzterem, wie in der Theresiana, mit einer bisher unbekannten Härte ausgeübt wurde. Erst nach Abstreifung des religiösen Charakters des Meineides trat eine mildere Beurtheilung desselben und, solange derselbe als Falsum galt, Straflosigkeit des fahrlässigen Falscheides ein.

Heute nun ist man sich in Deutschland darüber einig, dass der Meineid kein Religionsverbrechen mehr ist, was auch das R. St. G. B. dadurch zum Ausdruck gebracht hat, dass es den Meineid nicht in den Abschnitt 11, enthaltend die Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen, mit aufgenommen hat und den Privatmeineid unerwähnt lässt. Man kann, wie bereits (S. 22) bemerkt, „nur von einer religiösen Färbung sprechen.“ Ebenso hat man in Deutschland die Ansicht aufgegeben, dass der Meineid als Betrug ein Privatdelict sei. Heute gehen die Meinungen über die Natur des Verbrechens bei uns nur noch insoweit auseinander, als derselbe entweder als Verbrechen gegen die fides publica oder gegen die Staatsverwaltung, bes. die Rechtspflege aufgefasst wird. Von den Vertretern der ersteren Ansicht hat hauptsächlich von Dochow für die Richtigkeit seiner Auffassung darauf hingewiesen, dass das R. St. G. B., ebenso wie s. Zt. das preussische, badische, hessische, lübische und bairische (1861) St.G.B. den Meineid unmittelbar neben den Münzverbrechen bezw. den Strafbestimmungen über unbefugte Verfertigung der öffentlichen Siegel und Stempel behandelt und durch diese Stellung den Meineid als eine Art der Fälschung auch schon äusserlich gekennzeichnet hat. Es lässt sich nicht leugnen, dass dieser Hinweis zwar auf den ersten Blick viel für sich hat; andererseits muss aber betont werden, dass die Motive zum R. St. G. B. aus dieser Reihenfolge keine Folgerungen ziehen und dass es denn doch ziemlich gewagt sein dürfte, aus der Aufeinanderfolge der Abschnitte des R. St. G. B. allein, sofern sich hierfür keine weiteren Anhaltspunkte ergeben, auf eine etwaige Verwandtschaft bezw. Zusammengehörigkeit der in denselben behandelten strafbaren Handlungen zu schliessen. Aber auch aus innerlichen Gründen ist die Theorie, dass der Meineid zu den Fälschungsverbrechen gehört, unhaltbar. Mit Recht weist Liszt darauf hin,*) dass „die Fälschungsvergehen sich äusserlich dadurch kennzeichnen, dass das Vertrauen missbraucht wird, welches wir der anerkannten, sinnlich wahrnehmbaren Beglaubigungsform entgegenbringen, dass weiter jenes Vertrauen missbraucht wird durch Herstellung einer unechten oder Veränderung einer echten Beglaubigungsform.“ Nun hütet sich aber der Meineidige davor, gerade die Form des Eides zu verletzen, denn schon ein derartiger Versuch würde sich nicht verheimlichen lassen und das Verbrechen zum Misslingen führen. Ferner ist er auch, und dieses muss besonders betont werden, selbst wenn er es wollte, nicht im Stande, die Eides-Form irgendwie anzugreifen. Durch die Reichsjustizgesetze ist sowohl für den Partei-, wie für den Zeugen- und Sachverständigeneid eine bestimmte Eidesformel vorgeschrieben**) und

*) Lehrbuch des Strafrechts.

**) C. P. O. §§ 392, 410, 481. St. P. O. §§ 61 und 79.

ferner ist in C. P. O. § 482 und St. P. O. § 63 angeordnet, das „der Eid mittels Nachsprechens der die Eides-Norm enthaltenden Eides-Formel geleistet wird;“ also der verbis conceptis geschworene Eid der Römer und der gelerte Eid der Carolina. Der Schwörende ist somit an die Wahrung der gesetzlich vorgeschriebenen Form gebunden; jeder Versuch, dieselbe zu verletzen, wäre unmöglich und könnte nie zur Ausführung gelangen. Nur der Inhalt der jeweiligen, eidlich bekräftigten Aussage kann eine Unwahrheit enthalten und daraus ergiebt sich, dass der Meineid nicht, wie Münz- und Urkundenfälschung, zu den Fälschungsverbrechen gehört. Derselbe ist vielmehr, wie oben (S. 21—22) ausgeführt, der richtigen Ansicht nach, gegen die Staatsverwaltung, besonders gegen die Rechtspflege gerichtet. Seitdem man diese Auffassung von dem Wesen des Meineides hegte, begann man, die später im R. St. G. B. § 157 vorgesehenen Fälle zu berücksichtigen und für diese eine Strafminderung, ja in einzelnen ausserdeutschen Rechten sogar Straffreiheit zu bewilligen. Somit ist heute nicht nur die Unverletzlichkeit des Eides als einer für die staatlichen Entscheidungen bei Ausübung der Rechtspflege unentbehrlichen Grundlage geschützt, sondern auch der nothwendigen Rücksicht des Schwörenden „auf die eigene Gefahr bezw. die Gefährdung eines Angehörigen,“*) soweit es das staatliche Interesse an Herbeiführung einer wahrheitsgemässen Aussage zulässt, Rechnung getragen worden.

*) Motive zu § 145 des II. Entwurfs des R. St. G. B.